

Alkohol auf der Klassenfahrt

Beitrag von „plattyplus“ vom 26. November 2017 21:39

Zitat von Seph

Gibt es doch...§5 AZVO regelt in NRW

In §1, Abs. II, Satz 3 AZVO steht aber, daß diese Regelung nicht für Lehrer an öffentlichen Schulen gilt. Für uns gibt es kein Arbeitszeitgesetz. Da muß man sich schon auf die EU-Vorschriften berufen, die das Land NRW nicht in Landesrecht umgesetzt hat, obwohl die Frist dafür schon lange abgelaufen ist. Anders wäre so eine Klassenfahrt ja auch nicht durchführbar. Allein schon, wenn ich daran denke, daß ich als Lehrer in regelmäßigen Abständen noch die Nachtruhe kontrollieren soll.

Total abwegig sowas. Oder man müßte gleich mit dem dreifachen Personal losfahren, um die Schüler im Schichtbetrieb bewachen zu können. 😊

Und in jeder Schicht bitte eine weibliche Aufsichtsperson, auch wenn gar keine Schülerinnen in der Klasse sind... 😊